Beschluss vom 15. Juni 2026

GR-2026-138 **F1.** **FEUERWEHR**
F1.02 **Organisation**

Revision Zusammenarbeitsvertrag, Feuerwehr Weiningen, Feuerwehr Unterengstringen und Feuerwehr Oberengstringen - Abschied z.H. Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) regelt die Organisation und Aufgaben der Feuerwehren. Demnach ist das Feuerwehrwesen gemäss § 17 FFG durch die politischen Gemeinden zu besorgen und fachkundige Organe zu bestellen. § 18 präzisiert weiter, dass die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehren unterhalten, die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude zur Verfügung stellen, die notwendigen Alarm- und Löschwasseranlagen errichten und unterhalten und für die Ausbildung ihrer Feuerwehr sorgen. Gestützt auf das FFG wurden im Kanton Zürich ergänzend die Feuerwehrordnung sowie die Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen erlassen.

Die Gemeinde Weiningen führt ihre Feuerwehr seit jeher eigenständig. Hingegen haben sich die Gemeinden Oberengstringen und Unterengstringen im Jahr 2019 zu einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation (Feuerwehr Engstringen) zusammengeschlossen.

Im Jahr 2012 genehmigten die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen einen Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehr dieser drei politischen Gemeinden. Ergänzend wurden Vollzugvorschriften zum Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2013 erlassen. Es hat sich mittlerweile herausgestellt, dass diese Bestimmungen aufgrund der Zusammenlegung der Feuerwehren Oberengstringen und Unterengstringen zu überarbeiten sind.

Revisionsvorlage

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt insbesondere die Aufgaben, welche von den beiden Feuerwehrorganisationen Weiningen und Engstringen gemeinsam besorgt werden. Dies sind die:

- Ausbildung von Feuerwehrleuten im Verbund;
- Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL);
- Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Tanklöschfahrzeuge (TLF);
- Organisation Fachbereich Strassenrettung, unter der Leitung der Feuerwehr Weiningen;
- Einsätze mit der Autodrehleiter, unter der Leitung der Feuerwehr Engstringen;
- gegenseitige Hilfe im Bedarfsfall bei Ernstfalleinsätzen.

Gemeinderat Weiningen | Badenerstrasse 15 | 8104 Weiningen
T 044 752 25 50 | praesidiales@weiningen.ch | www.weiningen.ch

Inhalte, welche bereits durch übergeordnete Gesetze und Verordnungen geregelt sind, werden entfernt. Der gesamte Vertrag wird auf zweckdienliche Bestimmungen reduziert und vereinfacht.

Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich wie bis anhin je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und der Gebäudeversicherungssumme. Die jeweiligen Jahreskosten können allerdings nicht abschliessend beziffert werden, da die Ausgaben im Feuerwehrwesen von Jahr zu Jahr stark variieren.

Gemäss Art. 16 Ziff. 4 Gemeindeordnung Weiningen ist für die Änderung von Zusammenarbeitsverträgen die Gemeindeversammlung zuständig, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Beschluss:

1. Der Wortlaut des angestrebten revidierten Zusammenarbeitsvertrags im Aufgabenbereich der Feuerwehr zwischen den politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen vom 15. Juni 2026 wird gutgeheissen und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten verabschiedet. Dieser Revision vorbehalten bleibt das erforderliche Einverständnis durch die zuständigen Organe aller drei Gemeinden.

2. Der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026 wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

 2.1. Der Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehren Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen wird gemäss der vom Gemeinderat am 15. Juni 2026 verabschiedeten Fassung genehmigt.

 2.2. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass
 - der Vertrag die Zusammenarbeit bezüglich der gemeinsamen Ausbildung von Feuerwehrleuten im Verbund, die Neuanschaffung, Ersatz, Unterhalt und Übernahme der Betriebskosten der Autodrehleiter (ADL) und der Tanklöschfahrzeuge (TLF), die Organisation Fachbereich Strassenrettung, die Einsätze mit der Autodrehleiter sowie die gegenseitige Hilfe im Bedarfsfall bei Ernstfalleinsätzen regelt;
 - mit den revidierten Vertragsbestimmungen keine Änderungen an den Kostenteilern vorgenommen werden.

3. Der für diese Abstimmungsvorlage ausgearbeitete beleuchtende Bericht zuhanden der Stimmbürgerschaft wird genehmigt. Als Gemeindeversammlungs-Referent für diese Vorlage wird Sicherheitsvorsteher Mike Gardavsky bezeichnet.

4. Die Rechnungsprüfungskommission Weiningen wird eingeladen zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen und ihren Antrag der Gemeindekanzlei bis spätestens am 30. September 2026 zukommen zu lassen.

5. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Weiningen; c/o Marc Isenring, Präsident, Kirchstrasse 15, 8104 Weiningen (unter Beilage des beleuchtenden Berichts sowie den erläuternden Dokumenten in elektronischer Form)
 - Gemeinderat Oberengstringen, 8102 Oberengstringen
 - Gemeinderat Unterengstringen, 8103 Unterengstringen
 - Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen
 - Sicherheitsvorsteher
 - Abteilung Präsidiales
 - Abteilung Bevölkerung & Sicherheit

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Gemeindepräsident

Noeline Spillmann
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand: 18.06.2026